

Informationen über die Kapitalherabsetzung und Zusammenlegung von Aktien

FAQ – Frequently Asked Questions (Häufig gestellte Fragen)

Hintergrund

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben der am 28. August 2015 stattfindenden Hauptversammlung vorgeschlagen zu beschließen, zunächst das Grundkapital im Wege der vereinfachten Einziehung von vier Aktien von EUR 23.304.676,- auf EUR 23.304.672,- und sodann durch Zusammenlegung von Aktien das Grundkapital um EUR 20.715.264,- auf EUR 2.589.408,-, eingeteilt in 2.589.408 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, herabzusetzen. Die Herabsetzung soll nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) erfolgen und dient dem Zweck, in Gesamthöhe von EUR 20.715.264,- Verluste zu decken. Sie soll in der Weise durchgeführt werden, dass jeweils neun auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einzelheiten der Durchführung des Beschlusses zu regeln.

Fragen und Antworten

1. Wann treten die Änderungen in Kraft

Voraussetzung ist zunächst ein wirksamer Beschluss der Hauptversammlung. Dieser wird dann zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Gemäß § 224 AktG ist das Grundkapital damit herabgesetzt; dies muss jedoch noch praktisch umgesetzt werden.

Nachdem die Eintragung ins Handelsregister erfolgt ist, werden zunächst die vier Aktien eingezogen. Dies dient allein dem Zweck, für die anschließende Kapitalherabsetzung zur Verlustdeckung ein glattes Herabsetzungsverhältnis zu erreichen. Danach werden die bisherigen Aktien an einem noch festzulegenden Tag am Abend nach Börsenschluss im Verhältnis 9:1 zusammengelegt. An dem darauffolgenden Handelstag wird die Preisfeststellung für die neuen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse aufgenommen. Die Verwertung der Teilrechte findet in den darauffolgenden Wochen statt.

2. Muss ich als Aktionär etwas tun?

Bei Aktien, die sich in Girosammelverwahrung befinden, führen die Depotbanken und die Clearstream Banking AG die Zusammenlegung automatisch und ohne Nachfrage beim Depotinhaber durch. Im Vorfeld der Zusammenlegung steht es jedem Aktionär frei, über die Börse Aktien zu kaufen oder zu verkaufen, um auf eine durch 9 teilbare Anzahl von Aktien zu kommen. Andernfalls werden die Depotbanken angewiesen, wie mit den sich ergebenden Spitzen umzugehen ist, falls sich dies nicht bereits aus den AGB der Depotbanken ergibt.

3. Was passiert, wenn meine Aktienzahl nicht glatt durch 9 teilbar ist?

Soweit sich aufgrund des Zusammenlegungsverhältnisses Aktienspitzen ergeben, werden sich die Depotbanken auf Weisung ihrer Kunden um einen Spitzenausgleich bemühen, indem die Spitzen zusammengelegt und auf Rechnung der Kunden bestmöglich verwertet werden. Die Spitzen erhalten dabei eine separate Wertpapierkennnummer (WKN). Dieser Verwertungsvorgang kann einige Wochen in Anspruch nehmen.

4. Wie kommen der Kapitalherabsetzungsbetrag und das Zusammenlegungsverhältnis 9:1 zu Stande?

Die Kapitalherabsetzung dient dem Zweck des Ausgleichs von Verlusten. Der Herabsetzungsbetrag ergibt sich demzufolge aus der Höhe der bereits eingetretenen Verluste sowie der bis zum Wirksamwerden der Herabsetzung noch absehbaren Verluste.

Das Zusammenlegungsverhältnis ergibt sich daher rein rechnerisch aus dem Verhältnis des bisherigen Grundkapitals zum herabgesetzten Grundkapital.

5. Ist mein Depotwert hinsichtlich der TELES-Aktien nach der Kapitalherabsetzung nur noch ein Neuntel (1/9) wert?

Nein. Durch die Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis 9:1 verteilt sich der Wert des Unternehmens auf eine geringere Anzahl von Aktien, sodass der Kurswert der TELES-Aktie bei isolierter Betrachtung des technischen Vorgangs der Zusammenlegung im gleichen Verhältnis steigen sollte. Davon unabhängig wird der Aktienkurs nach erfolgter Zusammenlegung jedoch von weiteren Marktfaktoren beeinflusst.

6. Wird die TELES-Aktie nach der Herabsetzung unter einer neuen WKN geführt werden?

Dies richtet sich nach den aktuellen Vorgaben der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitpunkt der Umsetzung der Zusammenlegung und wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

Berlin, im Juli 2015

- TELES AG Informationstechnologien -

Der Vorstand